



An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt
und Wasserwirtschaft
Abteilung V/1 – Anlagenbezogener Umweltschutz

06p002

Per E-Mail: Abteilung.51@lebensministerium.at

Bearbeiter: MMag. Ute Pöllinger
Tel.: (0316)877-2965
Fax: (0316)877-5947
E-Mail: umweltanwalt@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA13C_UA.20-37/2005 Bezug: BMLFUW-UW.1.4.2/0033-
V/1/2012

Graz, am 6.6.2012

Ggst.: Begutachtung UVP-G – Novelle 2012

Unter Bezugnahme auf die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes zur Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000) und des Luftfahrtgesetzes darf seitens der Umweltanwältin des Landes Steiermark binnen offener Frist wie folgt Stellung genommen werden:

Grundsätzlich darf vorweg festgehalten werden, dass eine Frist von nur einer Woche für eine Begutachtung extrem kurz bemessen erscheint. Diese Stellungnahme bezieht sich daher auch lediglich auf einige wenige Aspekte der geplanten Novellierung des UVP-G 2000, denen aus Sicht der Steiermärkischen Umweltanwaltschaft jedoch besondere Bedeutung zukommt:

- [zu Z 6 und 19] Mit den hier geplanten Neufassungen der § 17 Abs. 3 und 24f Abs. 2 soll einerseits die schon bisher für Straßen bestehende Relativierung des strengen Belästigungsschutzes für NachbarInnen gemäß § 24f Abs 2 alt UVP-G auf alle hochrangigen Infrastrukturvorhaben ausgedehnt werden. Die bisher noch im Bereich der Eisenbahnbauvorhaben und der Flughäfen geltenden strengeren Regelungen des Belästigungsschutzes werden daher aufgeweicht. Darüber hinaus wird durch die Novelle auch massiv in den Gesundheitsschutz von Menschen eingegriffen, die von Bundesstraßen A+S, Hochleistungsstrecken und Flughäfen betroffen sind. Die bereits bisher bestandene Regelung für Hochleistungsstrecken, wonach die Zumutbarkeit einer Belästigung nach bestehenden Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen ist, wird auf alle genannten Verkehrsinfrastrukturen ausgedehnt und soll nicht mehr nur für die Beurteilung der Zumutbarkeit einer Belästigung dienen, sondern bei der Erfüllung der Immissionsschutzvorschrift auch ausreichen, **Fragen des Gesundheitsschutzes rein über Grenzwerte in besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beantworten.** Damit entfiele im UVP-Verfahren bei Einhaltung von (wie z.B. bei der SchIV nur gemittelten) Grenzwerten einer Immissionsschutzvorschrift jegliche Pflicht auf Untersuchung gesundheitsgefährdender Immissionen im Einzelfall. Die Beweislast des Gegenteils wird dadurch auf den einzelnen Bürger übertragen, der mit immensem zeitlichen und monetären Aufwand umwelthygienische Gutachten zu beauftragen hätte, während der Fachbereich

S T E M P F E R G . 7  8 0 1 0 G R A Z

Wir sind Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 bis 13:00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1, 3, 4, 5, 6 & 7, Haltestelle Hauptplatz
DVR 0087122 • UID ATU37001007

Umweltmedizin im UVP-Verfahren auf die Prüfung der Einhaltung von Immissionsschutzvorschriften beschränkt wäre und darüber hinaus keinen weiteren vom Gesetz vorgegebenen Prüfauftrag wahrzunehmen hätte. Das rechtliche Korsett für die Sachverständigen zur fachlichen Prüfung wäre damit noch enger. Einwendungen des Gesundheitsschutzes wären damit unter Rückzug auf die gesetzliche Regelung leichter zu entkräften und eine „rechtskonforme“ Bewilligung leichter zu erlangen. Die Frage des Gesundheitsschutzes wäre damit nur noch rein „rechtlich“ geregelt. Im Zusammenspiel mit dem Wegfall der Nachkontrolle und damit der Prüfung, ob die Annahmen und Prognosen der UVP auch mit den tatsächlichen Auswirkungen auf die Umwelt übereinstimmen, bewirkt diese Novelle eine Bevorzugung von Verkehrsinfrastrukturen unter gleichzeitiger Inkaufnahme der Verschlechterung der Regelungen des Gesundheitsschutzes für die betroffenen Menschen und den ihnen daraus erwachsenden Rechten. Aus Sicht der Umweltanwältin des Landes Steiermark kann dies nicht akzeptiert werden. Die diesbezügliche ausführliche Stellungnahme der Salzburger Landesumweltanwaltschaft wird von mir vollinhaltlich mitgetragen.

- [zu Z 26 und 27] Für Kleinwindkraftanlagen soll eine Mindestleistung eingeführt werden, da die Umweltauswirkungen wesentlich geringer seien als bei großen Windrädern. Diese Einschätzung wird von der Umweltanwältin des Landes Steiermark keinesfalls geteilt, zumal zumindest die Schutzgüter „Landschaftsbild“ und „Tiere und deren Lebensräume“ (insbesondere Vögel) durch solche Kleinanlagen zumindest im selben Maß belastet werden wie durch große Windräder. Dieses Privileg für Windparks mit Kleinwindkraftanlagen wird von mir strikt abgelehnt.
- [zu Z 34] Der bereits bisher geltende allgemeine Schwellenwert von 15 MW (Anhang I, Z 30, lit a) ist nach Ansicht der Steirischen Umweltanwaltschaft zu hoch angesetzt. Der jetzt vorliegende Entwurf wird daher zum Anlass genommen, die Reduktion dieses allgemeinen Schwellenwertes von 15 MW auf 10 MW einzufordern, zumal der jetzt geltende Schwellenwert dazu führt, dass Kraftwerksprojekte an den Hauptgewässern der Steiermark (außer Mur) keine UVP benötigen würden. Den diesbezüglichen Ausführungen der Tiroler Umweltanwaltschaft schließe ich mich vollinhaltlich an.
- [zu Z 34] Im Gegensatz zu vielen anderen Vorhaben des Anhangs 1 fehlen für Wasserkraftanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A deutlich reduzierte Schwellenwerte. Dies widerspricht den Vorgaben des Artikel 4 Abs 3 der Richtlinie 85/337/EWG iVm den Auswahlkriterien des Anhangs III Abs 2 (Standort von Projekten). Fließgewässer zählen zu den hochrangigsten Landschaftselementen, sind also Schlüsselemente des Landschaftsbildes. Befinden sich diese Gewässer darüber hinaus in Schutzgebieten der Kategorie A, wird ihre ökologische und ästhetische Funktion noch zusätzlich unterstrichen. Umso weniger verständlich ist es, dass dieses Standortkriterium keinen Niederschlag im UVP-G 2000 findet. Aus Sicht der Umweltanwältin des Landes Steiermark ist es dringend geboten, für Wasserkraftprojekte in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A deutlich reduzierte Schwellenwerte festzulegen. Ich schließe mich auch in dieser Hinsicht den Ausführungen der Tiroler Landesumweltanwaltschaft und ihrem Vorschlag für eine Neufassung der Z 30 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 vollinhaltlich an.
- [zu Z 34] Die Neudefinition des Begriffes der Kraftwerkskette wird von Seiten der Umweltanwältin des Landes Steiermark insofern abgelehnt, als darunter eine Aneinanderreihung von zwei oder mehreren Anlagen „mit einer Engpassleistung von je mindestens 2 MW ohne ausreichenden Mindestabstand“ verstanden wird. Gerade im Bundesland Steiermark ist eine Vielzahl von Kraftwerken vorhanden, die den Schwellenwert von 2 MW (gerade) nicht erreichen, wo jedoch am selben Fließgewässer weitere Kraftwerke in Planung sind. Nach der bisherigen Definition der Kraftwerkskette war die projektsgegenständliche Anlage bei einer Engpassleistung von mindestens 2 MW „Auslöser“ einer Einzelfallprüfung ohne Berücksichtigung der Engpassleistung von Ober- bzw. Unterliegern. Nun soll eine UVP-Pflicht erst dann ausgelöst werden, wenn auch die ober-

bzw. unterliegenden Wasserkraftwerke eine Engpassleistung von mindestens 2 MW aufweisen. Die Erläuterungen zur neu gefassten Z 30 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 betonen mehrmals, dass eine gewässerbezogene Betrachtung im Fokus der Überlegungen stand. Umso weniger nachvollziehbar ist für mich, dass nun plötzlich Wasserkraftanlagen unter 2 MW Engpassleistung weniger Auswirkungen auf das Gewässer und weniger hydrologische Eingriffe bzw. Folgewirkungen mit sich bringen sollen als bisher. Gerade Kraftwerksketten an kleineren Gewässern und damit natürlich geringeren Engpassleistungen, aber nichts desto trotz massiven Auswirkungen auf die Gewässer, können so noch leichter einer UVP-Pflicht entkommen. Von Seiten der Umweltanwältin des Landes Steiermark wird daher nachdrücklich gefordert, hinsichtlich der UVP-auslösenden Engpassleistung wie bisher nur auf das projektsgegenständliche Kraftwerk abzustellen.

Ich ersuche höflich die obenstehenden Ausführungen entsprechend zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme ergeht unter einem im Wege elektronischer Post an das Präsidium des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen
Die Umweltanwältin
MMag. Ute Pöllinger
(Unterschrift auf Original im Akt)